

Satzung über die Abfallentsorgung

in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Aufgaben
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang für pflanzliche Abfälle aus Haus- und Schrebergärten
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen
- § 10 Abfallbehälter und Hausmüllsäcke
- § 11 Anzahl der Abfallbehälter
- § 12 entfällt
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Verwertbare Abfälle
- § 17 Friedhofsabfälle
- § 18 Sperrige Abfälle
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 23 Gebühren
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S.811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S.708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGB1. I, S.2705 ff.) zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeitsverordnung vom 29.10.2001 (BGB1. I, S. 2785) (BGB1 I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGB1. I 2002, S. 1938 ff) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGB1. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGB1. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 13.12.2005 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 12.12.1991 beschlossen:

§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 geändert durch Satzung vom 14.12.1992. Ergänzt wurden § 15 Abs. 1 durch Satz 3 und § 16 durch Abs. 7.

§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 4 a) geändert durch Satzung vom 19.12.1996. Nach § 8 Abs. 5 wird Abs. 6 angefügt. § 10 Abs. 2 wird ergänzt. § 11 Abs. 2 und 3 entfallen. § 11 Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 2 und 3. § 12 entfällt.

§ 15 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11.12.1997.

§ 26 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001.

§ 3, § 4, § 6 und § 11 geändert durch Satzung vom 11.12.2002.

§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1,2,3 u. erweitert um 6 und §14 Abs. 7 geändert durch Satzung vom 14.12.2005

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind;
 2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG);
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt im Rahmen eines Holsystems viermal jährlich auf Antrag an den von der Stadt festgelegten Abfuhrtagen abgefahren. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin zu stellen.
- (2) Die getrennte Abfuhr und Entsorgung umfasst die schadstoffhaltigen Abfälle, die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung und dem Dualen System zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für pflanzliche Abfälle aus Haus- und Schrebergärten

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf pflanzliche Abfälle aus Haus- und Schrebergärten und auf die Biotonne.
- (2) Dies gilt nicht für Abfälle, die dem Boden durch Ausbreiten und Liegenlassen, Einarbeiten, Kompostieren oder ähnliche Verfahren wieder zugeführt werden. Geruchsbelästigungen dürfen dabei nicht auftreten.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Abfälle (z.B. Altpapier, Altkleider), die in Sammlungsaktionen von Dritten eingesammelt werden, um den Verkaufserlös für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, werden vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erfasst.
- (2) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden,
 - a) wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Abfallgesetz) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 4 Abs. 2 Abfallgesetz) entsorgt werden, oder
 - b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluss an die Einrichtung der Stadt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (3) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) darzutun.

- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Bis zur Genehmigung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.
- (6) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht. Die Stadt stellt auf Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.06.1989 zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Hausmüllsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l
 2. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von | 240 l |
| 4. | Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 l |
| 5. | Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von
(In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht die
Möglichkeit, einen 120 l Biomüllbehälter zu beantragen) | 240 l |
| 6. | Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von
(In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht die
Möglichkeit, einen 120 l Altpapierbehälter zu beantragen) | 240 l |
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Hausmüllsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene und im freien Handel zu erwerbende Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l werden in der Regel in folgenden Fällen zugelassen:
- a) für angeschlossene Grundstücke, auf denen bis zu sechs Anschlusspflichtige bzw. andere Abfallbesitzer wohnen;
 - b) für angeschlossene Grundstücke, auf denen die Aufstellung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l und von Großraumbehältern wegen des Grundstückszuschnitts, der Bebauung oder aus gleichgelagerten Gründen nicht möglich ist.
- (5) Die Stadt entscheidet gegebenenfalls auf Antrag,
1. in welchen Fällen Großraumbehälter anstelle von Abfallbehältern zu benutzen sind,
 2. über die Zulassung von 120 l Abfallbehältern,
 3. über die Anpassung des Behältervolumens, wenn dies im Einzelfall in einem unbilligen Missverhältnis zum tatsächlichen Abfallaufkommen steht.

§ 11

Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt stellt für jeden Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Einwohner mindestens 10 l Restmüllbehältervolumen pro Person und Woche zur Verfügung. Für die Aufnahme des Biomülls wird jedem Grundstück die gleiche Anzahl an 240 l (bzw. in Ausnahmefällen 120 l) Biomüllbehälter zur Verfügung gestellt, wie Restmüllbehälter auf dem Grundstück vorhanden sind.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllbehältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllbehältervolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestmüllbehältervolumen pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die in § 6 Absatz 2 bezeichneten Eigentümer von Grundstücken und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen und somit einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen haben, wird als Pflicht-Restmüllbehälter ein 80 l Restmüllbehälter mit vierwöchentlicher Entleerung zur Verfügung gestellt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, ist eine gemeinsame Benutzung des Restmüllgefäßes möglich.
- (6) Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (6) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft hinsichtlich der gemeinsamen Benutzung von Abfall- und Wertstoffbehältern für benachbarte Grundstücke, die unmittelbar aneinander grenzen, zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner.

§ 12

Entfällt

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter (§ 10) sowie die Hausmüllsäcke und sonstiger Abfall sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an den öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren (z.B. zu enge Straßen, Wohnwege,

Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswege, Ausführung von Straßenbauarbeiten), so bestimmt die Stadt den Abfuhrstandort.

- (2) Die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls müssen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Die Abfallbehälter, die Hausmüllsäcke und sonstiger Abfall dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die Straße gestellt werden. Nach Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) Alle Abfallbehälter (§ 10) sind auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (4) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter und der Hausmüllsäcke auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie werden nicht Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderer Abfallbesitzer.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellten Abfallbehälter, zugelassenen Hausmüllsäcke, gelbe Säcke/Tonne oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.
Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
§ 10 Abs. 3, § 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. der diesem gleichgestellte Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter, die gemeinschaftlich genutzt werden, allen Abfallbesitzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Hausmüllsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (7) Die maximale Befüllung (Nettogewicht des Abfalls) darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	80 l	=	40 kg,
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	120 l	=	48 kg,
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	240 l	=	96 kg,
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	=	440 kg.

Zu widerhandlungen entbinden von der Pflicht zur Leerung des betreffenden Abfallbehälters.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter bzw. Hausmüllsäcke werden in der Regel zweiwöchentlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch möglichst vor Einbruch der Dunkelheit, entleert bzw. eingesammelt. Auf formlosen Antrag kann eine Leerung der Abfallbehälter vierwöchentlich erfolgen.

Die Einsammlung der gelben Säcke/Tonne sowie des Altpapiers erfolgt alle vier Wochen.

Die Leerung der Biotonne erfolgt alle zwei Wochen. In den Monaten Juni, Juli und August erfolgt die Leerung der Biotonne jede Woche.

- (2) Eine von Abs. 1 abweichende Regelung kann die Stadt im Einzelfall treffen.
- (3) Die Abfuhrtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendig werdende Änderungen durch Feiertage u.a. werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 16

Verwertbare Abfälle

- (1) Verwertbare Abfälle sind den von der Stadt eingeführten getrennten Sammelsystemen (Depotcontainer/gelbe Säcke (Tonne)/mobile Sammlungen/Sammelstellen) zuzuführen. Die Aufstellungsorte der städtischen Depotcontainer sowie die Termine der mobilen Sammlungen und die Öffnungszeiten der Sammelstellen werden von der Stadt ordnungsgemäß bekannt gegeben. § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Verwertbare Abfälle im Sinne von Abs. 1 sind:
1. pflanzliche Abfälle aus Haus- und Schrebergärten,
 2. verwertbares Altpapier (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapiere, Kartonagen, Pappe und Verpackungsmaterialien von Gegenständen des täglichen Gebrauchs), Metalle und Altglas und

Leichtverpackungen soweit deren Wiederverwertung im Rahmen eines vorhandenen Marktes technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die von der Stadt aufgestellten Depotcontainer für wiederverwertbare Abfälle nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer haben pflanzliche Abfälle aus Haus- und Schrebergärten, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 2 verwertet werden (können), an den von der Stadt bekannt gegebenen Abholtagen bereitzustellen (bis max. 1 cbm) oder zu der von der Stadt betriebenen Sammelstelle zu bringen.
- (5) Die gem. Abs. 4 anfallenden Abfälle, die von der Stadt abgeholt werden, sind in Gartenabfallsäcken, die im freien Handel zu erwerben sind, abzufüllen bzw. zu Bündeln zusammenzufassen, wobei Baumstämme und Strauchwerk mit mehr als 5 cm Durchmesser, maximal jedoch 15 cm Durchmesser, auf 1 m Länge zu zerschneiden sind.
§ 13 gilt entsprechend.
- (6) Die Abfallbesitzer haben verwertbares Altpapier (Abs. 2 Nr. 2) an den von der Stadt bekannt gegebenen Abholtagen ordnungsgemäß bereitzustellen.
§ 13 gilt entsprechend.
- (7) Die Abfallbesitzer haben Leichtverpackungen in gelben Säcken/einer gelben Tonne an den von der Stadt bekannt gegebenen Abholtagen ordnungsgemäß bereitzustellen.
§ 13 gilt entsprechend.

§ 17

Friedhofsabfälle

- (1) Für die auf den Friedhöfen im Stadtgebiet anfallenden organischen Abfälle (z.B. Grünabfälle, Laub) und anorganischen Abfälle (z.B. Grablampen, kleinere Kunststoffteile) sind die hierfür vorgesehenen getrennten Abfallbehälter zu verwenden.
- (2) Soweit Friedhofsabfälle wegen ihrer Art, ihres Umfanges oder ihrer Menge den auf den Friedhöfen aufgestellten Behältern nicht zugeführt werden können, sind sie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung zu entsorgen.

§ 18

Sperrige Abfälle

- (1) Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und

anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Die Abfuhr von Sperrgut erfolgt 4 x jährlich an von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen.
- (3) Ausgediente Haushaltskältegeräte werden zeitgleich mit der jeweiligen Sperrgutabfuhr separat abgeholt.
- (4) Sperrige Abfälle müssen so beschaffen sein, dass sie von der Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können. Anderenfalls müssen für die Abfuhr Spezialfahrzeuge gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten eingesetzt werden.
- (5) § 13 gilt entsprechend.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Grundstücksbewohner, die Art eines vorhandenen Gewerbebetriebes, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S.510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S.342/SGV NW 2010)

anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem vorgenannten Grunde unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Hausmüllsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr verwertbarer Abfälle (§ 16) und sperriger Abfälle (§ 18) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Übach-Palenberg erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2);
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Hausmüllsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10);
 4. den von der Stadt festgelegten Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter nicht beachtet (§ 13);
 5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Hausmüllsäcke und Depotcontainer und gelbe Säcke (gelbe Tonne) mit anderen Abfällen füllt (§ 14 Abs. 2);
 6. Abfallbehälter nicht schonend behandelt (§ 14 Abs. 5 und Abs. 6);
 7. entgegen den Bestimmungen des § 16 verwertbare Abfälle entsorgt;
 8. entgegen den Bestimmungen des § 17 Friedhofsabfälle entsorgt;

9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder eine wesentliche Veränderung des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 19);
 10. seiner Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt (§ 20 Abs. 1);
 11. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 22 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten

Die 5. Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 12.12.1991

gez. Kornetka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.12.1992

gez. Kornetka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 19.12.1996

gez. Salomon
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 11.12.1997

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 11. Dezember 2002

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14. Dezember 2005

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

